

## §. 4.

Als die für Empfangnahme der Zeugnisse zuständigen Behörden gelten

- a. im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach: die Bezirksdirektoren zu Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a./D.;
- b. im Herzogthume Sachsen-Meiningen: die Verwaltungämter zu Salzungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld und Lamsburg, bezüglich der Residenzstadt Meiningen deren Polizeidirection;
- c. im Herzogthume Sachsen-Altenburg: die untern Gerichtsbehörden, und zwar das Stadtgericht zu Altenburg, die Gerichtsämter I. und II. daselbst, die Gerichtsämter zu Luda, Wöhrnig, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahl, das Gericht zu Neuselzig;
- d. im Herzogthume Sachsen-Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt Königberg und bezüglich der Städte Coburg, Neustadt und Rodach die Magistrate daselbst;
- e. im Herzogthume Sachsen-Gotha: die Landrathsämter zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, die Justizämter zu Rizza und Volkroda und bezüglich der Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Stadträthe daselbst;
- f. im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt: die Landrathsämter zu Rudolstadt, Königsee und Waltershausen;
- g. im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen: die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Vehren;
- h. im Fürstenthume Reuß älterer Linie: für die Städte Greiz und Zeulenroda die betreffenden Stadträthe, für die übrigen Ortschaften der Herrschaft Greiz das Landrathsamt in Greiz und für die Ortschaften der Herrschaft Burg das Justizamt daselbst.

## §. 5.

Im diesseitigen Fürstenthume sollen die drei Landrathsämter, die Stadträthe zu Gera und Lobenstein, sowie der Stadgemeindevorstand zu Schleiz beauftragt sein, die fraglichen Scheine von den Pfarrämtern oder den sonstigen zu deren Ausfertigung berufenen Stellen der übrigen Thüringischen Staaten entgegenzunehmen und an das be- theiligte Pfarramt abzugeben.

Die genannten Behörden sind verbunden, von eingehenden Todtenscheinen überdies das betreffende Justizamt in Kenntniß zu setzen.

Gera, am 3. Juli 1869.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.